

§ 10

(1) Eine Herausgabe von Bauunterlagen aus den Archiven der Staatlichen Bauaufsicht erfolgt nur an:

1. Organe der Staatlichen Bauaufsicht auf schriftliche Anforderung durch den Leiter;
2. staatliche Organe, die durch gesetzliche Bestimmungen zur Einsichtnahme berechtigt sind;
3. volkseigene Projektierungsbetriebe gegen eine vom Direktor auszustellende Quittung, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Bauunterlagen als Arbeitsunterlage benötigt werden.

Herausgegebene Bauunterlagen sind vollständig zurückzugeben.

(2) Die Mitglieder der Ständigen Kommissionen für Bauwesen können Bauakten einsehen.

(3) Sonstigen Einrichtungen oder Bürgern kann beim Nachweis der Notwendigkeit nur mit Zustimmung des Rechtsträgers der Bauwerke Einblick in die Bauunterlagen gewährt werden.

§ II

Die Vernichtung von Bauunterlagen ist nur dann zulässig, wenn das betreffende Bauwerk nicht mehr besteht. Unterlagen über Baugrund- und Grundwasser-Verhältnisse und Versorgungsanlagen sind jedoch ständig aufzubewahren.

§ 12

Bauvorlagen aus Gemeinden und Städten mit bauaufsichtlichen Befugnissen sind gemäß § 8 Abs. 1 in den Gemeinden und Städten zu sammeln und zu registrieren.

V.

Meldesystem

§ 13

Zur Sicherung einer strengen Kontrolle des Baugeschehens und der Arbeit der Staatlichen Bauaufsicht wird im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Bauwesen und der Bauämter folgendes Meldesystem eingeführt:

1. Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Kreis-, Stadt- und Stadtbezirksbauämtern melden jeweils 14 Tage nach Quartalsschluß dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Bezirksbauamt alle im vergangenen Quartal ermittelten Verstöße gegen die Plan- und Typendisziplin und Schwarzbauten, verhängte Ordnungsstrafen, rückständige Bauabnahmen und typische das Leben der Bürger oder die öffentliche Ordnung gefährdende Baufehler sowie Sperrungen, die auf Grund des baulichen Zustandes ausgesprochen werden mußten.
2. Stilllegungen wichtiger Baumaßnahmen (z. B. Objekte des zentralen Planes, Industriebauten, Wohnkomplexe, größere gesellschaftliche Bauten) sind abweichend von Ziff. 1 innerhalb von 24 Stunden mit Begründung zu melden.
3. Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirksbauämtern fassen die Meldungen gemäß Ziff. 1 in ihren wichtigsten Teilen zusammen und geben dem Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen spätestens 30 Tage nach Quartalsschluß hierüber einen Bericht.
4. Stilllegungen wichtiger Staatsplanvorhaben sind von den Leitern der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirksbauämtern innerhalb von 24 Stunden an den Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen weiterzugeben.

Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen ist verpflichtet, die Stilllegung wichtiger Staatsplanvorhaben unverzüglich dem Minister für Bauwesen und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates bzw. dem Leiter des zentralen Organs des Staatsapparates zu melden, in dessen Bereich das stillgelegte Bauvorhaben liegt.

5. Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht in den Bauämtern der Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke haben Bauunfälle, durch die erheblicher volkswirtschaftlicher Schaden verursacht wurde, sofort den Leitern der Staatlichen Bauaufsicht in den Bezirksbauämtern und im Ministerium für Bauwesen zu melden.

VI.

Inkrafttreten

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1962 in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1962

Der Minister für Bauwesen
Scholz

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

I.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern werden zur Abkürzung des bauaufsichtlichen Verfahrensweges folgende Baumaßnahmen brand- und luftschutznachweise eigenverantwortlich von der Staatlichen Bauaufsicht geprüft:

1. alle Baumaßnahmen, die nur einer Bauanzeige bedürfen;
2. alle Wohnbauten bis zu 4 Vollgeschossen, die nicht mehr als 100 Wohnungseinheiten enthalten;
3. Ein- und Zweifamilienhäuser und Bauten der Arbeiterwohnungsbau-Genossenschaften (AWG);
4. ländliche Wohnbauten ohne Stall- und Scheunenbauten;
5. Gemeinschaftswaschanlagen für Wohnbauten;
6. ebenerdige Ladenbauten normaler Größe;
7. ebenerdige Gaststätten, Konditoreien u. a., die nicht mehr als 100 Gastplätze haben und an die kein Hotelbetrieb angeschlossen ist;
8. Handwerksbetriebe, die unter die Brandgefahrenklasse A fallen;
9. Verwaltungsbauten der Gemeinden, Städte und Kreise, für deren Nutzung keine Lagerräume, technische Einrichtungen, wie Fahrstühle, mechanische Be- und Entlüftungs- sowie Klimaanlage, Filmvorführäume u. ä., benötigt werden;
10. Gewächshäuser, Kioske aller Art, Denkmäler, Sportplätze, Tribünen u. a., soweit mit diesen keine Aufenthaltsräume für mehr als 100 Personen oder brandgefährdete Betriebsräume verbunden sind; ausgenommen hiervon sind Rennbahnen mit baulichen Anlagen für Motor- und Pferdesport;
11. Kleingaragen, wenn sie nicht in unmittelbarer Nähe von Betrieben stehen oder zu ihnen gehören;
12. **Holzbaracken bis zu 150 m² Grundfläche, die nicht industrieller Nutzung dienen;**